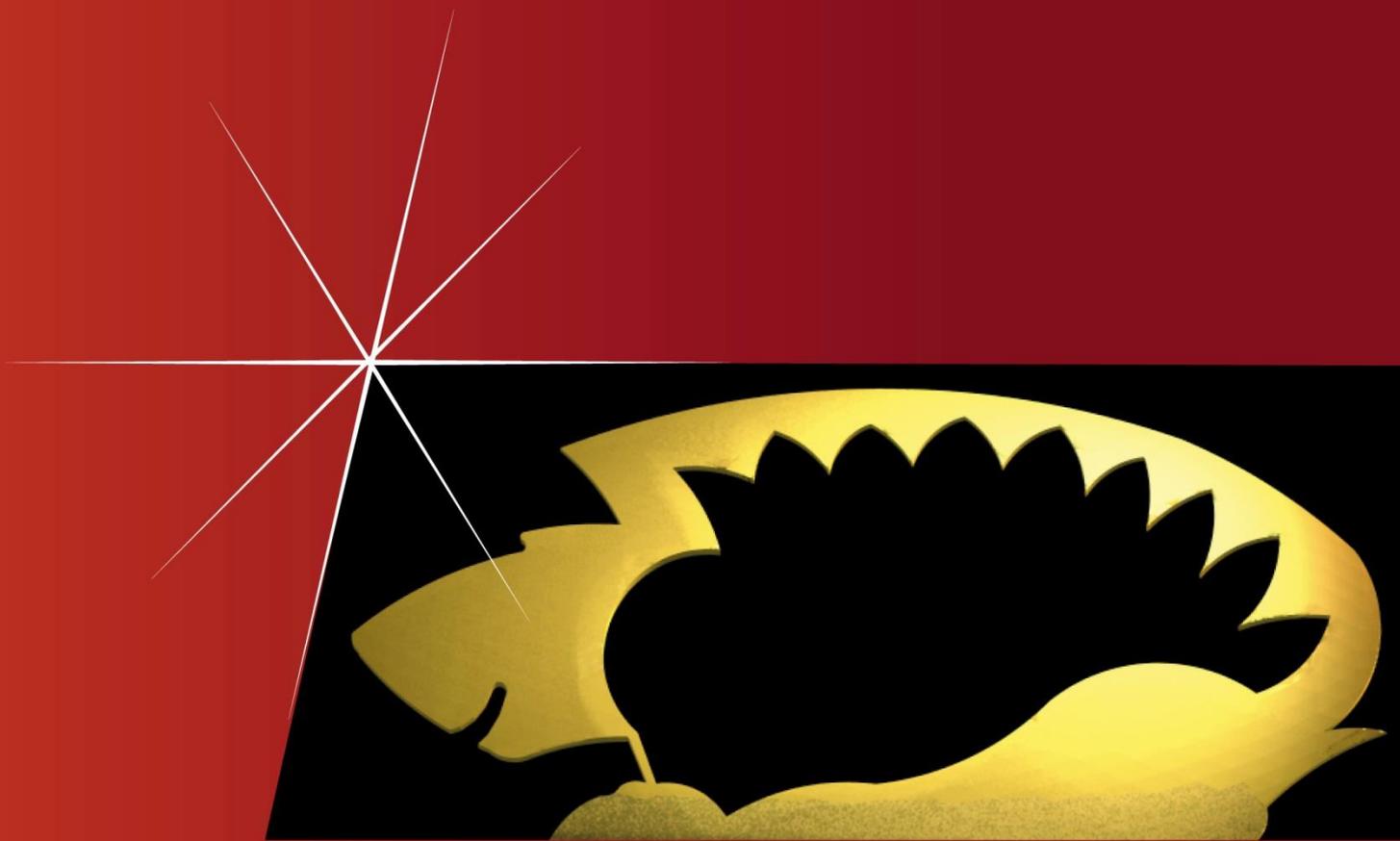


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

*BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen*

Bellegardegasse 28/4/31, 1220 Wien

32. Bericht über das Jahr 2021

Inhalt	3
Zusammenfassung	4
1. Finanzen	6
2. Zu den Förderungen	6
2.1. <i>Umweltschutz</i>	6
2.2. <i>Grund- und Menschenrechte</i>	7
3. Verwaltungsaufwand	7
I. Zusagen	8
314I/2021 <i>S1 Lobautunnel - Naturschutzverfahren ao. Revision</i>	8
450/2021 <i>Rechtsfolgen nach Banneraktion auf Baukran</i>	10
452/2021 <i>Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen</i>	11
453/2021 <i>S 34 Traisental-Schnellstraße (NÖ)</i>	12
455/2021 <i>B100 Umfahrung Greifenburg (Kärnten)</i>	13
456/2021 <i>Ostumfahrung Wiener Neustadt (NÖ)</i>	14
457/2021 <i>Fischotter-Verordnung (NÖ)</i>	15
458/2021 <i>100-Mitglieder-Schranke für Umweltorganisationen in UVP-Verfahren</i>	16
459/2021 <i>Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (Wien)</i>	17
460/2021 <i>Kiesgrube Grafenegg (NÖ)</i>	18
II. Ablehnungen	19
451/2021 <i>Umfahrungsstraße B147 Lengau (OÖ)</i>	19
454/2021 <i>Verbindungsbahn Wien West</i>	20
461/2021 <i>Parteistellung im IPPC-Verfahren (Stmk.)</i>	21
III. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren	22
364e/2020 <i>Wasserkraftwerk Schwarze Sulm – Wasserrechtsverfahren 2</i>	22
395a/2020 <i>Hirschstetten Retten (W)</i>	24
447/2020 <i>Schottergrube Schönkirchen Silberwald (NÖ)</i>	25
449a/2020 <i>Baurestmassendeponie Weißkirchen/Stmk.</i>	26
Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2021	30

Vorwort

Sich beteiligen statt nur betroffen sein: Nach diesem Motto hat der BIV in den ersten 30 Jahren seit seiner Gründung im Jahr 1991 bereits über 450 Bürger:innen-Initiativen und Einzelpersonen dabei unterstützt, zu ihrem Recht zu kommen.

In unserem Jahresbericht, den du gerade in Händen hältst, blicken wir auf ein ganz besonderes Jubiläumsjahr 2021 zurück: Viele wichtige Initiativen werden neu unterstützt, noch „offene“ Verfahren aus den Vorjahren konnten vorangetrieben oder abgeschlossen werden. Im Detail stellen wir dir diese aktuellen Projekte ab Seite 8 vor.

Vorher nehmen wir unser Jubiläum zum Anlass für eine kurze Bestandsaufnahme: Was genau ist der BIV? Wie funktioniert unsere Arbeit? Und wie kannst du dich gemeinsam mit uns engagieren?

Was ist der BIV?

Gesellschaftlicher Fortschritt wird nicht allein im Parlament erreicht. Oft setzen engagierte Bürger:innen wichtige Veränderungen durch, indem sie dafür vor Gericht ziehen. Um dieses zivilgesellschaftliche Engagement zu unterstützen und Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, wurde der „Grün-Alternative Verein zur Unterstützung von Bürger:inneninitiativen“ (BIV) im Jahr 1991 gegründet.

Weil für Rechtsverfahren nicht nur Durchhaltevermögen sondern auch Geld benötigt wird, beteiligt sich der BIV u.a. an den Kosten für Rechtsanwält:innen oder Sachverständige. Finanziert wird das, heute genauso wie vor 30 Jahren, durch die Beiträge der Abgeordneten der Grünen im Parlament. Dafür stellen alle Mandatar:innen auf Bundesebene einen fixen Anteil ihres Abgeordnetengehalts bereit.

Auch als die Grünen nach der Nationalratswahl 2017 zwischenzeitlich nicht im Parlament vertreten waren, hat der BIV seine Arbeit mit großem Kraftaufwand fortgesetzt. Mit dem Wiedereinzug ins Parlament 2019 wurde der BIV mit den wieder fließenden Beiträgen der Abgeordneten auf neue, starke Beine gestellt.

In den ersten 30 Jahren seines Bestehens wurden in Summe mehr als eine Million Euro an über insgesamt 450 Initiativen und Einzelpersonen ausbezahlt.

Wen oder was unterstützt der BIV?

Gefördert werden Maßnahmen und Rechtsschritte von Bürger:innen-Initiativen oder anderen Organisationen. Die Voraussetzungen: Das konkrete Anliegen muss von österreichweiter Bedeutung sein, die geplanten Schritte erfolgsversprechend.

Was genau heißt das? Ziel soll etwa „die Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen Umwelt“ oder „die Beseitigung bzw. Verhinderung von direkten Gefährdungen und Belästigungen des Lebens und der Gesundheit des Menschen, der Tiere und Pflanzen“ sein. Ein weiterer zentraler Schwerpunkt von Initiativen, die der BIV unterstützt, ist der „Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte“.

Der direkte Einblick in die Situation von Betroffenen schärft auch den Blick auf die Auswirkungen, die Gesetze auf das Leben von Menschen haben. Das hilft dabei, den konkreten Gesetzgebungsprozess zu verbessern – und hat somit einen positiven Einfluss auf die parlamentarische Arbeit der Grünen.

Was wurde in den letzten 30 Jahren erreicht?

2021 konnten wir das 30-Jahr-Jubiläum des BIV aufgrund der Corona-Pandemie nicht gebührend feiern. Am 5. Juli 2022 haben wir das erfolgreich nachgeholt, mit mehr als 70 Teilnehmer:innen aus Politik und Zivilgesellschaft. Rechtsanwältin Michaela Krömer gab dabei einen Einblick in den aktuellen

Stand zum Thema Klimaklagen. Lena Schilling, Klimaschutzaktivistin und Sprecherin des Jugendrats, sprach zur Rolle von Bewegungen der Zivilgesellschaft im Umwelt- und Klimaschutz. Abgerundet wurde das Programm mit einem Film zu den Highlights aus 30 Jahren BIV.

Eindrücke von der Feier findest du hier:



Link zum Film (Langversion):



Link zum Film (Kurzversion):



Neues beim BIV:

Mag.a Tina Rametsteiner hat die Geschäftsführung des BIV im Jänner 2021 abgegeben und Dr. Fritz Kroiss hat übernommen. An dieser Stelle wollen wir uns herzlich bei Tina bedanken. Sie hat den BIV in der Zeit, als die Grünen nicht im Parlament vertreten waren, ehrenamtlich „am Leben gehalten“ und damit einen Grundstein für die nächsten 30 Jahre BIV gelegt.

Als BIV wollen wir auch in Zukunft Grüne Politik auf allen Ebenen erfolgreich vorantreiben, indem wir zivilgesellschaftliches Engagement in konkreten Rechtsverfahren unterstützen. Herausforderungen gibt es genug – sowohl im Umweltschutz, als auch im Menschenrechtsbereich. Dabei wollen wir auch die Nutzung neuer Instrumente unterstützen – Stichwort Klimaklagen gegen internationale Konzerne.

Du weißt von Initiativen, die unsere Unterstützung brauchen können, engagierst dich selbst für ein gesellschaftliches Anliegen oder bist mit Betroffenen in Kontakt? Dann wende dich an uns und erzähle anderen vom BIV und seinen Möglichkeiten. Wir stehen für Anfragen und Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf die nächsten 30 Jahre der Zusammenarbeit für die Grüne Sache und wünschen dir viel Freude beim Schmökern in unserem Jahresbericht 2021!

Lukas Hammer, Rüdiger Maresch und Fritz Kroiss
(Vorstand und Geschäftsführung des BIV)

Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahr 2021 wurden beim BIV dreizehn Unterstützungsansuchen eingereicht. Zehn Ansuchen wurden positiv beurteilt, drei Ansuchen wurden abgelehnt. Insgesamt wurden Gelder in der Höhe von EUR 48.050,40,-- zugesagt.

Von Seiten des Grünen Klubs wurden dem BIV im Jahr 2021 EUR 98.489,29,-- zur Verfügung gestellt.

Die unterstützten Initiativen haben im Jahr 2021 insgesamt EUR 24.893,95 abgerufen. Per 31.12.2021 standen noch EUR 52.362,25 für insgesamt 22 laufende Verfahren zur Abrufung bereit (offene Zusagen).

Zu Jahresbeginn 2021 betrug der Kontostand des BIV EUR 84.016,65., am Jahresende EUR 141.527,56 .

2. Zu den Förderungen

Das Jahr 2021 war erneut sehr erfolgreich. Mit der finanziellen und teilweise auch fachlichen Unterstützung des BIV konnten sich BürgerInnen, Bürgerinitiativen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen erfolgreich für den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte einsetzen.

2.1. Umweltschutz

Wasserkraftwerk Schwarze Sulm steht auf dem Prüfstand - Etappensieg errungen und es bleibt spannend

Die außerordentliche Revision von ÖKOBÜRO und WWF war erfolgreich. Die Initiativen setzen sich seit Jahren dafür ein, dass die Auswirkungen des Wasserkraftwerks auf die „ökologisch besonders wertvolle“ Schwarze Sulm, gerichtlich überprüft werden. Im Verfahren betreffend die wasserrechtliche Änderungsbevollmächtigung durch den steirischen Landeshauptmann aus dem Jahr 2017 hat der Verwaltungsgerichtshof nun festgestellt, dass anerkannten Umweltorganisationen ein solches Überprüfungsrecht zusteht (VwGH 14.9.21, Ra 2020/07/0056 bis 0057-10): Das Landesverwaltungsgericht Steiermark muss nun im fortgesetzten Verfahren prüfen, ob das angepasste Projekt wesentlich vom ursprünglich genehmigten Projekt abweicht und den strengen Anforderungen an den Gewässerschutz gemäß Wasserrahmenrichtlinie genügt. Mit diesem Verfahren konnten zugleich mehrere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Auslegung der Rechte der Öffentlichkeit in Umweltverfahren geklärt werden:

- Anerkannte Umweltorganisationen können ihre Überprüfungsrechte unmittelbar aus dem EU-Recht ableiten, auch wenn diese gemäß Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 oder Wasserrechtsgesetz 1959 nicht vorgesehen sind.
- Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat die Frage des „aliuds“ - also ob lediglich eine technische Änderung gem § 21a Wasserrechtsgesetz oder bereits eine bewilligungspflichtige Neuverleihung des Wasserbenutzungsrechtes vorliegt - „einzelfallbezogen“ zu prüfen.
- Umweltorganisationen haben aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes das Recht, die Frage des „aliuds“ rechtswirksam geltend zu machen. Denn es macht für sie „einen ganz entscheidenden Unterschied“, da „der Umfang der aus dem Unionsrecht abgeleiteten Partizipationsrechte für Umweltorganisationen in einem Neuverleihungsverfahren des Wasserbenutzungsrechtes wesentlich weiter als bei einer bloßen Anlagenänderung ist.“
- Das Landesverwaltungsgericht muss sich daher mit dem Vorbringen der Umweltorganisationen, wonach das ursprüngliche (bereits im Jahr 2007 genehmigte) Projekt „funktionsunfähig“ war und erst durch die Änderung der Druckrohrleitungstrasse und des Wasserfassungsstandortes „funktionsfähig“ wurde, auseinandersetzen.

- Das Verfahren nach § 21a Wasserrechtsgesetz kann mehrstufig sein. Zunächst kann die Behörde zusätzliche Auflagen vorschreiben. In diesem amtswegigen Verfahren haben Umweltorganisationen keine Parteistellung. In einem weiteren Schritt ist über die Erfüllung eines solchen Auftrags ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchzuführen, in dem „(auch) die Frage zu klären“ ist, ob durch das angepasste Projekt „ein möglicher Verstoß gegen aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangene Rechtsvorschriften vorliegt.“ In diesem Verfahren haben Umweltorganisationen das Recht, „die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen.“
- Wenn das Landesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass kein „aliud“ vorliegt, muss es prüfen, ob bei den „genehmigten Anpassungsmaßnahmen und Änderungen eine Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften erfolgte.“

Bürgerinitiative erwirkt strengere Umweltauflagen für Kiesabbauprojekt

Die Bürgerinitiative „Lebenswertes Silberwaldviertel“ (NÖ – nahe Gänserndorf) beteiligte sich am Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren betreffend die Erweiterung eines Kiesabbaugebiets und einer Bodenaushubdeponie in der niederösterreichischen Gemeinde Schönkirchen. Sie befürchtete u.a. Beeinträchtigungen des Grundwassers, eine Zunahme des Verkehrsaufkommens, der Luftschadstoffbelastung und Lärmbelastigungen. Mit Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht ordnete zusätzliche vorsorgende Maßnahmen zum Grundwasserschutz, zum Schutz landwirtschaftlicher Anbauflächen, zur Begrenzung der Feinstaubbelastung und zur Begrenzung des Verkehrsaufkommens an (BVwG 11.8.2021, W193 2208123-1/112E).

2.2. Grund- und Menschenrechte

Personenstandsänderung ohne körperliche Intersexualität?

Bereits 2020 (siehe Jahresbericht 2020) konnte das Verfahren zur Anerkennung des dritten Geschlechts von Rechtsanwalt Dr. Graupner vom Rechtskomitee LAMBDA erfolgreich abgeschlossen werden. Mittlerweile wurden die ersten Pässe und Geburtsurkunden mit dem gewünschten Geschlechtseintrag „inter“ ausgestellt.

Der BIV unterstützt nun einen auf diesen Erfolg aufbauenden Fall: Es soll durchgesetzt werden, dass „körperliche Intersexualität“ nicht mehr Voraussetzung für die Personenstandsänderung ist und damit eine Gleichstellung intersexueller Personen mit Transpersonen erreicht werden.

Aktueller Verfahrensstand: Auf Basis eines medizinischen Gutachtens (das sich mit der „Gender-Dimension“, aber nicht mit Fragen der körperlichen Intersexualität) auseinandersetzt, wurde ein Antrag bei der Personenstandsbehörde auf Eintrag „divers“ gestellt. Es wird eine ablehnende Entscheidung des Magistrats erwartet. Dagegen soll Beschwerde ans LVerwG und in der Folge an den VfGH erhoben werden.

Eine andere Person ist in gleicher Sache schon einen Schritt weiter. - Die betreffende Beschwerde beim VfGH gegen den abweisenden LVerwG - Bescheid wurde von RA Graupner eingebracht und ist noch anhängig.

Bedeutung über den Einzelfall hinaus: Erzielung einer Verbesserung für alle intersexuellen Menschen.

3. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand (incl. Personalaufwand) beläuft sich auf EUR 16.519,58,-- . Das sind bezogen auf die 2021 erfolgten Gesamtausgaben 39,81%.

I. Zusagen

314/2021 S1 Lobautunnel - Naturschutzverfahren ao. Revision

Unterstützte Initiative(n)	Umweltorganisation VIRUS, Bürgerinitiative Rettet die Lobau - Natur Statt Beton
Gegenstand	Die S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn (S1 Lobau) soll die S1 im Knoten Schwechat an den bereits bestehenden Süd-Abschnitt und die A4 anbinden. In nordöstlicher Richtung verlaufend unterquert die S1 Donau und Lobau in einem durchgehenden Tunnel.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Massive Verkehrszunahme, Lärmbelastung, Feinstaub- und Stickoxidbelastung, nicht absehbare Veränderungen im Wasserhaushalt des Nationalparks Donauauen, Beeinträchtigung der Wasserversorgung in den Anrainergemeinden, Störung der Lebensräume von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und mangelnde Erdbbensicherheit mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Naturschutzverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2009
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 34.748,60, plus 4.032 Neugewährung 2021

Die S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn (S1 Lobau) soll die S1 im Knoten Schwechat an den bereits bestehenden Süd-Abschnitt und die A4 anbinden. In nordöstlicher Richtung verlaufend unterquert die S1 Donau und Lobau in einem durchgehenden Tunnel.

Massive Verkehrszunahme, Lärmbelastung, Feinstaub- und Stickoxidbelastung, nicht absehbare Veränderungen im Wasserhaushalt des Nationalparks Donauauen, Beeinträchtigung der Wasserversorgung in den Anrainergemeinden, Störung der Lebensräume von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und mangelnde Erdbbensicherheit mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz.

Zudem handle es sich um das größte und teuerste Autobahnvorhaben Österreichs. Das UVP-Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Im Gegensatz zur UVP wurden für die der UVP nachfolgenden Materienverfahren für zwei Verwirklichungsabschnitte getrennt Bewilligungen beantragt. Für den Zweiten Verwirklichungsabschnitt waren dies insgesamt 6, wie im Folgenden (mit Entscheidungsdatum) aufgelistet

1. Wasserrecht NÖ WST1-U-879/036-202113.8.2021
2. Wasserrecht Wien GZ: 1020187-2018 13.8.2021
3. Naturschutz BH Gänserndorf GZ.: GFW2-NA-1854/001 aus. 19. Februar 2021
4. Naturschutz BH-Bruck GZ.: BLW2-NA-1813/00119. Februar 2021 aus
5. Naturschutz Wien 28.8.2020 MA 22 – 4529/2019
6. Nationalparkrecht Wien 28.8.2020 ; MA 22 – 4680/2019 (Bescheid unter einem mit Naturschutz Wien)

Gegen all diese Bescheide wurden von der Initiative (Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen) Beschwerden erhoben. Das BVwG hat die Verfahren für Wasserrecht und Naturschutz/Nationalparkrecht jeweils zusammengelegt und diese werden voraussichtlich gemeinsam verhandelt werden.

450/2021 Rechtsfolgen nach Banneraktion auf Baukran

Unterstützte Initiative(n)/Einzelperson	NN, 1180 Wien
Gegenstand	Unterstützung in Zivil- und Strafverfahren im Gefolge einer Banneraktion auf einem Baukran in der Wiener Innenstadt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	-
Verfahrensart(en)	Straf- und Zivilverfahren (Unterlassungsklage)
Status beim BIV	Eröffnet und abgeschlossen 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	1.800 EUR für Anwaltskosten

Am 27.05.2020 gab es eine Transparent-Aktion auf einem Baukran in der Wiener Innenstadt. Das Ziel war, Klimabedingungen in die öffentliche Debatte um das AUA-Rettungspaket einzubringen. Die Aktion verweist auch auf die umfangreichen direkten oder indirekten Subventionen für fossile Brennstoffe, welche das Finanzministerium verantwortet.

Die Aktion hat mehrere Gerichtsverfahren mit hohen Kosten in den Zivilverfahren nach sich gezogen.

a.) Zum Strafverfahren wegen Sachbeschädigung (Aufzwicken eines Vorhängeschoßes – Wert 20 Euro) wurde im Adhäsionsverfahren ein hoher Sachschaden eingeklagt.

b.) Der Baustellenbetreiber hat eine Unterlassungsklage mit einem extrem hohen Streitwert von 50.000€ eingereicht. Der Streitwert wurde vom Landesgericht herabgesetzt und das Verfahren wurde am 25.01.2021 am Bezirksgericht Innere Stadt mit einem Vergleich bei voller Kostenübernahme durch die Aktivist:innen beendet.

Durch Aktionen Zivilen Ungehorsams und den daraus resultierenden Debatten um Polizeigewalt, hat die Bewegung „System Change not Climate Change“ wichtige Impulse für die österreichischen Demokratie und der „Zivilisierung“ der Exekutive gesetzt.

Die hier angeführten Verfahren mit zivilrechtliche Komponenten sind eine wichtige Lernerfahrung für die Gruppe und auch für die Klimagerechtigkeitsbewegung als Ganzes.

Um weiterhin vehement und stark für Klimagerechtigkeit mit Zivilem Ungehorsam eintreten zu können, braucht es eine kluge eine Einschätzung der Rechtsfolgen von Aktionen, ein gutes Rechtshilfe-Know-How, die Vernetzung mit bestehenden solidarischen Strukturen und einen solidarischen Umgang mit Repressionskosten.

452/2021 Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen

Unterstützte Initiative(n)/Einzelperson	NN, Wehlistrasse 40/2/1, 1020 Wien
Gegenstand	Gleichstellung intersexueller Personen mit Transpersonen bei Personenstandsänderung („Körperliche Intersexualität“ soll nicht mehr Voraussetzung sein)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	-
Verfahrensart(en)	Personenstandsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000 (Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren)

Auf Basis eines medizinischen Gutachtens wurde ein Antrag bei der Personenstandsbehörde auf Eintrag „divers“ gestellt. Es wird eine ablehnende Entscheidung des Magistrats erwartet. Dagegen soll Beschwerde ans LVerwG und in der Folge an den VfGH erhoben werden, voraussichtlich über Rechtsanwältin Doris Einwallner.

Eine andere Person ist in gleicher Sache schon einen Schritt weiter (Beschwerde beim VfGH gegen den abweisenden LVerwG - Bescheid wurde von RA Graupner eingebracht.)

Bedeutung über den Einzelfall hinaus: Erzielung einer Verbesserung für alle intersexuellen Menschen.

453/2021 S 34 Traisental-Schnellstraße (NÖ)

Unterstützte Initiative(n)	Umweltorganisation „VIRUS“
Gegenstand	UVP-Verfahren Traisental-Schnellstraße S 34 in Niederösterreich
Behauptete Beeinträchtigung(en)	diverse Schutzgüter
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet und abgeschlossen 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Rechtsanwaltskosten ao. Revision)

Im UVP Verfahren S34 erhob die Initiative (2 Umweltorganisationen und 1. Bürgerinitiative) gegen das Erkenntnis des BVwG vom 6. April 2021, W102 2227523-1/193E Parallelbeschwerde in Form sowohl einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof als auch einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Letztere wurde vom BIV unterstützt.

Der VfGH hat mit Beschluss vom 15. November 2021, Ra 2021/06/0122 bis 0124-6 die ao Revision zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren beim VfGH ist im Laufen und hat der VfGH die mitbeteiligten Parteien zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Straßenbauvorhaben wird mittlerweile im Gefolge der Evaluierung von Autobahn- und Bundesstraßen-Bauvorhaben nicht weiterverfolgt.

455/2021 B100 Umfahrung Greifenburg (Kärnten)

Unterstützte Initiative(n)	1) Verein „Lebensraum Oberes Drautal“, 2) Bürgerinitiative Neumarkt in der Steiermark (als eingetragene Umweltorganisation mit weitreichenderen Beschwerderechten)
Gegenstand	B 100 Drautal-Bundesstraße / Umfahrung Greifenburg (Straßenrechtliches Genehmigungsverfahren)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Eröffnung einer attraktiven LKW-Transitroute mit negativen Auswirkungen auf die Bewohner:innen, Tourismus und Landwirtschaft. Rechtswidrige Nicht-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Flächenverbrauch, Lärm- und Feinstaubbelastungen, Sicherheitsrisiken und die Beeinträchtigung des Natura 200-Gebiets Obere Drau sowie zahlreicher nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders schützenswerter Tierarten.
Verfahrensart(en)	Straßenrechtliches Baugenehmigungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	Insgesamt 16.000 EUR (das erstinstanzliche Genehmigungsverfahren mit 8.000 EUR und das Beschwerdeverfahren nochmals mit insg. EUR 8.000 für Sachverständigen und Rechtsanwaltskosten (4.000 EUR pro Teilverfahren).

Das Vorhaben wurde von der Kärntner Landesregierung unter Vermeidung einer UVP konzipiert. Der BIV unterstützte zunächst die Teilnahme am erstinstanzlichen Genehmigungsverfahren. Teilgenommen haben sowohl die örtlichen Nachbarn in Hinblick auf Nachbarrechte, als auch die BI Neumarkt in der Steiermark als anerkannte Umweltorganisation, damit auch objektives Umweltrecht geltend gemacht werden kann (u.a. Aarhus-Konvention, Alpen-Konvention, Natura 2000 – Vorgaben, etc.).

Die Kärntner Landesregierung hat am 23.12.2021 den Bescheid für den Bau der neuen, überdimensionierten B100 veröffentlicht. Darin wird auch eine „naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung“ erteilt.

Daraufhin wurden 2 Beschwerden eingereicht: Eine Beschwerde mit Hilfe der anerkannten Umweltorganisation "Neumarkt" bzgl. der nicht durchgeführten UVP und die 2. Beschwerde im Namen einiger ortsansässiger Grundbesitzer bzgl. Akteneinsicht und Parteistellung. Beide Verfahren werden vom BIV finanziell teilunterstützt. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts steht noch aus.

456/2021 Ostumfahrung Wiener Neustadt (NÖ)

Unterstützte Initiative(n)	1) „Vernunft statt Ostumfahrung“, 2) Bürgerinitiative „L.A.M.A“, 3) Bürgerinitiative „Astumfahrung - So nicht!“
Gegenstand	Das Straßenprojekt „Ostumfahrung Wiener Neustadt“ wurde in den 1970ern geplant. Die 5 km lange Straße im Osten Wiener Neustadts würde mitten durch in Naherholungsgebiet führen. Massiv betroffen wären auch die Gemeinden Lichtenwörth und Neudörfel.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiativen befürchten u.a. eine zusätzliche Verkehrsbelastung sowie Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets „Leithaauen“, die Versiegelung wertvoller Ackerböden und die Zerstörung des Erholungsgebiets.
Verfahrensart(en)	UVP-Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	4000 EUR für bereits entstanden RA-Kosten der Kanzlei Zacherl Schallaböck Proksch Manak Kraft Rechtsanwälte GmbH für die a.o. Revision

Die UVP-Genehmigung wurde vom Land Nö am 15.1.2019 erteilt. Die dagegen von den Initiativen erhobenen Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht führten zu maßgeblichen Projektverbesserungen. Das Gericht ordnete mehrere zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion des Baulärms, zur langfristigen Sicherung der prognostizierten Verkehrsentslastungswirkung und zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Ziesel an. Im Übrigen wurden die Beschwerdepunkte abgewiesen.

In der außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof vom 3.5.2021 brachten die Initiativen insb. vor, dass dem Bodenverbrauch und der Versiegelung landwirtschaftlich wertvoller Flächen Bedeutung als potentiell gegenläufiges öffentliches Interesse iSd. Nö Straßengesetzes 1999 zukäme. Sinngemäß gelte dies auch für den Klimaschutz. Eine Entscheidung des BVerwG ist noch nicht erfolgt.

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO und WWF
Gegenstand	Konkret: Bekämpfung einer Verordnung der NÖ LReg über Ausnahmen von (Fang und Tötungs-) Verboten für die besonders geschützte Art Fischotter. Grundlegende Bedeutung: Beteiligungsrechte von NGOs in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erwirken
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Ausschluss der NGO-Beteiligung verstößt gegen die Aarhus-Konvention und die Europäische Grundrechte-Charta (EGC)
Verfahrensart(en)	Beschreibbeschwerde /außerordentliche Revision an den VwGH
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	5725,20 EUR (volle Kosten der ao Revision)

Auf Grundlage des § 20 Abs 6 NÖ NSchG wurde eine Verordnung über Ausnahmen von (Fang und Tötungs-) Verboten für die besonders geschützte Art Fischotter erlassen. Die Verordnung regelt ebenso wie die vorangegangenen Bescheide die Entnahme von Fischottern und ist mit 30.6.2023 befristet.

ÖKOBÜRO und WWF haben einen Antrag auf Überprüfung dieser Verordnung basierend auf Art 6 Abs 1 lit b sowie Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus Konvention iVm Art 47 Europäische Grundrechte-Charta (EGC) an die NÖ LReg gestellt. Dort hat die Initiative Einwände gegen die Art und Qualität der mittels Verordnung vorgenommenen artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung (Art 12, Art 16 FFH-RL) erhoben, das Fehlen einer Naturverträglichkeitsprüfung gem § 10 NÖ NSchG (Art 6 FFH-RL) eingewendet sowie weitere Beschwerdegründe vorgebracht.

Mit Bescheid vom 2.6.2020, RU5-NSCH-40/012-2020, wies die Behörde den Überprüfungsantrag wegen Unzuständigkeit zurück, und zwar mit der Begründung, dass die alleinige Zuständigkeit zur Verordnungsprüfung dem VfGH zukomme. Am 2.7.2020 erhob die Initiative dagegen Beschwerde an das NÖ LVwG. Das NÖ LVwG hat diese mit Erkenntnis vom 11.8.2021 abgewiesen. Das LVwG verweist auf das Prüfungsmonopol des VfGH hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von VO und bestätigt die zurückweisende Entscheidung der LReg.

Der BIV unterstützt eine ao Revision gegen diese Entscheidung an den VwGH (am 23.9.2021 eingebracht).

458/2021 100-Mitglieder-Schranke für Umweltorganisationen in UVP-Verfahren

Unterstützte Initiative(n)	Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg
Gegenstand	Bekämpfung der 100 Mitglieder-Schranke für Umweltorganisation betreffend Teilnahme an UVP-Verfahren
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Bestimmung im UVP-G, die eine Mindestzahl für anerkannte NGOs von 100 Mitgliedern vorsieht, verstößt nach Ansicht der Initiative gegen Unionsrecht und die Aarhus-Konvention und steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH
Verfahrensart(en)	Bescheidbeschwerde/ ao Revision an den VwGH
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.693,20

Das UVP-G enthält seit einer Novelle unter Türkis-Blau die Klausel, dass Umweltorganisationen mind. 100 Mitglieder aufweisen müssen, um gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannt zu werden und Parteistellung in UVP-Verfahren erlangen zu können. Der Nachweis muss von einer/-m Notar:in oder einer Wirtschaftsprüfungskanzlei bestätigt und alle drei Jahre erneut erbracht werden. Die Anerkennung hat auch Auswirkungen auf die Parteistellung in anderen umweltrelevanten Verfahren.

Mangels ausreichender Mitgliederanzahl wurde die seit dem Jahr 2013 bestehende Anerkennung der Initiative mit Bescheid des BMK vom 16.4.2020 aberkannt. In der dagegen erhobenen Beschwerde machte die Initiative eine unsachliche Beschränkung ihres Rechts auf Beteiligung und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geltend. Die Bestimmung im UVP-G verstoße gegen Unionsrecht und die Aarhus-Konvention, und stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH (insb C-263/08 Djurgarden) und des Aarhus Convention Compliance Committees (ACCC/C/2013/81 und ACCC/C/2021/47). Gerade kleine, lokal organisierte Organisationen seien besonders gut mit den Gegebenheiten in ihrem Umfeld vertraut und könnten mit dieser Expertise einen wertvollen Beitrag in Verfahren leisten. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde am 16.9.2021 ab (W225 2232540-175E). Die Initiative ersuchte nun um Unterstützung für Rechtsanwaltskosten für die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welche November 2021 eingebracht wurde. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

459/2021 Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (Wien)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Baumschutz Hernals“
Gegenstand	Informationsansuchen der BI an den Wiener Magistrat zur Herausgabe von Informationen über erfolgte Baumfällungen auf Basis des Wiener Baumschutzgesetzes.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rechtswidrige Verweigerung von umweltbezogenen Informationen
Verfahrensart(en)	Anfrage nach dem Wr. UmweltinformationsG
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.300,--

Die Initiative ersuchte um Unterstützung in einem Verfahren betreffend Umweltinformationen. Sie hatte bei der Stadt Wien Informationen zu Baumfällungen im Wiener Bezirk Hernals beantragt. Die Stadt Wien lehnte die Anfragen mit der Begründung ab, dass es sich bei den beantragten Informationen um keine Umweltinformationen handle, sondern um Inhalte von Anträgen für Baumentfernungen, über die die Behörde in einem laufenden Verfahren entscheide, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bestünden und die begehrten Inhalte keine Maßnahmen oder Verwaltungsakte darstellen, die sich auf Umweltbestandteile- und -faktoren auswirken. Die Initiative sieht sich durch die pauschale Ablehnung ihrer Anfrage in ihrem Recht auf Umweltinformationen gemäß Unionsrecht, Aarhus-Konvention und Rechtsprechung des EuGH verletzt. Sie ersuchte um finanzielle Unterstützung für die rechtsanwaltliche Vertretung in der für 7.12.2021 anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht. Das LVwG gab der Beschwerde statt, aber der Magistrat bracht dagegen Revision ein. Eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von 500 EUR wurde für die Beantwortung der Revision gestellt und bewilligt. Der Ausgang des Verfahrens vor dem VwGH ist noch offen.

460/2021 Kiesgrube Grafenegg (NÖ)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Lebensqualität Grafenegg
Gegenstand	Der Bau einer Kiesgrube in Grafenegg mit einer Gesamtgröße von 40 Hektar
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiative befürchtet eine Gefährdung von geschützten Tieren, Pflanzen, Lebensräumen, eine Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets, eine Beeinträchtigung des Grundwassers, sowie eine Zunahme der Verkehrsbelastung, unzulässige Lärm-, Licht und Staubemissionen, bzw. medizinisch bedenkliche Auswirkungen für die Bürger:innen und massive Eingriffe in das Landschaftsbild. Bei der Fläche handelt es sich um fruchtbare Ackerböden. Schließlich werden nach Ansicht der Initiative Mindestabstände gem. § 81 MinROG von mind. 300 Meter zum Wohngebiet nicht eingehalten.
Verfahrensart(en)	Teilnahme im erstinstanzlichen UVP-Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2020
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 9.000,--

Laut Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) beabsichtigt die Projektwerberin, die Firma Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, die Errichtung und den Betrieb von Nassbaggerungen zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Kies, Sand und Schotter). Das Abbauvorhaben liegt unmittelbar vor den Katastralgemeinden Kamp und Haitzendorf, Bezirk Krems, NÖ. Grundbesitzer der heute landwirtschaftlichen Flächen ist Herr Tassilo Metternich-Sándor. Die Gesamtgröße umfasst ca. 40 ha hochwertiges Ackerland. 2 geplante Gruben mit knapp 30 ha bzw. 10 ha (entspr. ca. 52 Fußballplätze). Abbautiefe Grube #1 bis zu 22 m bzw. Grube #2 bis zu 19 m. Errechnete Fördermenge lt. UVE ca. 10 Millionen Tonnen.

Die Rohstoffe sollen lt. UVE ‚vorwiegend‘ mittels elektrisch betriebenen, landgestütztem Eimerkettenbagger und Förderband über eine Länge von 1.500 Meter in das bestehende Rohrdorfer Kieswerk in Grafenwörth transportiert werden. Jährliche Abdeckerarbeiten von Humus und Zwischenmaterial und deren Transport mit fossil-betriebenen Baggern und LKW (10 Wochen pro Jahr) sind zu erwarten.

Aus rein wirtschaftlichen Gründen betreibt Rohrdorfer das Vorhaben vehement, da die Rohstoffe im derzeitigen Kieswerk Grafenwörth lt. eigenen Angaben in wenigen Jahren erschöpft sind. Im Kieswerk besteht auch ein Betonwerk (Fa. Wopfinger).

Derzeit liegt noch kein erstinstanzlicher UVP-Genehmigungsbescheid vor.

II. Ablehnungen

451/2021 Umfahrungsstraße B147 Lengau (OÖ)

Unterstützte Initiative(n)	Schutzgemeinschaft Lengau
Gegenstand	Umfahrungsstraße für die B147 in der Gemeinde Lengau (Bezirk Braunau)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigungen umliegender Natura 2000 Gebiete
Verfahrensart(en)	Verordnungsprüfungsverfahren betreffend Aufnahme des Straßenprojekts ins öö. Raumordnungsprogramm
Status beim BIV	Abgelehnt (mangels Erfolgsaussichten). Im Fall der Einleitung eines UVP-Verfahrens kann erneut um Unterstützung angesucht werden.
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

Die Bürgerinitiative lehnt die Umfahrungsstraße ab, vor allem die gewählte Trassenvariante. Derzeit gibt es „nur“ eine Festlegung im Raumordnungsprogramm. Ein UVP-Verfahren wurde noch nicht eingeleitet. Eine Verordnungsprüfung des Raumordnungsprogramms vor dem VfGH ist wenig aussichtsreich, da keine Gesetzwidrigkeit erkennbar ist.

454/2021 Verbindungsbahn Wien West

Unterstützte Initiative(n)	BI "Verbindungsbahn besser"
Gegenstand	ÖBB Projekt „Attraktivierung der Verbindungsbahn“
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es hätte kein ausreichender Variantenvergleich, insb. hinsichtlich Klima- und Ressourcenschonung stattgefunden
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Abgelehnt (mangels Erfolgsaussichten)
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

Die Initiative kritisiert konkrete Aspekte des Einreichprojektes und schlägt alternative Lösungen vor. Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Antragsstellung schon weit fortgeschritten und die mündliche Verhandlung fand bereits vom 29. Juni bis 2. Juli 2021 statt. Erst kurz davor hat sich die Initiative an den BIV gewendet. (Am 25.3.2022 wurde schließlich der Genehmigungsbescheid erlassen. „Alliance for Nature“ hat dagegen am 11.5.2022 Beschwerde ans BVerwG erhoben. – Die Genehmigung ist daher noch nicht rechtskräftig).

461/2021 Parteistellung im IPPC-Verfahren (Stmk.)

Initiative(n)	Naturschutzbund Steiermark
Gegenstand	Neue landwirtschaftliche Anlage (Legehühner und Mastschweine), für die aufgrund der Größe ein IPPC-Verfahren durchgeführt werden muss.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiative ist der Ansicht, dass die aktuelle Fassung des stmk. IPPC-Gesetzes, nachdem NGOs während der Auflagefrist Einwendungen erheben müssen, damit die Parteistellung im Verfahren gegeben ist, EU-widrig ist.
Verfahrensart(en)	Genehmigung für landwirtschaftliche Großanlage (Genehmigungsverfahren nach dem Stmk. IPPC – Gesetz)
Status beim BIV	Abgelehnt mangels Erfolgsaussichten
Zugesagte finanzielle Unterstützung	Keine.

Die Bürgerinitiative ersucht um finanzielle Unterstützung für Rechtsanwaltskosten (3.000 EUR).

Ansuchen mangels Erfolgsaussichten abgelehnt. Wären rechtzeitig Einwendungen erhoben worden, wäre das Verfahren grundsätzlich geeignet gewesen, die fehlende Parteistellung im Stmk IPPC-G geltend zu machen. Mangels dessen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sich ein Gericht mit dieser Frage beschäftigen wird.

III. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

364e/2020 Wasserkraftwerk Schwarze Sulm – Wasserrechtsverfahren 2

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at Umweltorganisation VIRUS www.wuk.at/virus/
Gegenstand	An der Schwarzen Sulm, einem der längsten naturbelassenen Flüsse in der Steiermark, soll ein Wasserkraftwerk errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Verschlechterung des Gewässerzustandes, Verletzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, unzulässige Herabstufung der Güteklasse für Gewässer, fehlende Parteistellung einer Umweltorganisation im Verfahren
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren, Forstverfahren, EU-Vertragsverletzungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 14.810,60

Die Beschwerde von Ökobüro gegen die im Jahr 2007 erteilte Genehmigung für das Wasserkraftwerk Schwarze Sulm war nicht erfolgreich. Der Verwaltungsgerichtshof stellte im April 2019 fest, dass die Entscheidung *Protect* (vgl. BIV-Unterstützungsfall Nr. 421) nur bis zum Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta am 1.1.2009 rückwirkend anwendbar sein kann. Die Genehmigung war jedoch vor diesem Zeitpunkt erteilt worden. Der Initiative gelang es jedoch mit diesem Verfahren aufzuzeigen, dass die Aarhus-Konvention - entgegen diverser Umsetzungsvorschriften in den Materiengesetzen - weit über ein Jahr hinaus rückwirkend anwendbar sein kann (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/07/0410).

Anlässlich dessen wurde Ökobüro im Juli 2019 nachträglich der wasserrechtliche Änderungsbescheid aus dem Jahr 2017 zugestellt. Ökobüro erhob dagegen im Beschwerde, die vom Landesverwaltungsgericht Steiermark am 12.3.2020 abgewiesen wurde. In der vom BIV unterstützten außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sollten insbesondere folgende Rechtsfragen geklärt werden:

1. Liegt aufgrund der Änderungen seit 2007 ein *aliud* vor?
2. Sind Bewilligungen, die vor dem EuGH-Urteil "Weser" zur Definition von Verschlechterungen des Gewässerzustandes erteilt wurden, vergleichbar mit aktuellen Bewilligungen?
3. Inwieweit haben Umweltorganisationen Beschwerderechte hinsichtlich Änderungsbescheiden und Befugnisse, die Überschreitung der maximalen Baufristverlängerung geltend zu machen?

Die außerordentliche Revision von ÖKOBÜRO und WWF war erfolgreich. Im Verfahren betreffend die wasserrechtliche Änderungsbewilligung durch den steirischen Landeshauptmann aus dem Jahr 2017 hat der Verwaltungsgerichtshof nun festgestellt, dass anerkannten Umweltorganisationen ein solches Überprüfungsrecht zusteht (VwGH 14.9.21, Ra 2020/07/0056 bis 0057-10): Das Landesverwaltungsgericht Steiermark muss nun im fortgesetzten Verfahren prüfen, ob das angepasste Projekt wesentlich

vom ursprünglich genehmigten Projekt abweicht und den strengen Anforderungen an den Gewässerschutz gem Wasserrahmenrichtlinie genügt. Mit diesem Verfahren konnten zugleich mehrere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Auslegung der Rechte der Öffentlichkeit in Umweltverfahren geklärt werden:

- Anerkannte Umweltorganisationen können ihre Überprüfungsrechte unmittelbar aus dem EU-Recht ableiten, auch wenn diese gem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 oder Wasserrechtsgesetz 1959 nicht vorgesehen sind.
- Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat die Frage des „aliuds“ - also ob lediglich eine bloße technische Änderung gem § 21a Wasserrechtsgesetz oder bereits eine bewilligungspflichtige Neuverleihung des Wasserbenutzungsrechtes - vorliegt, „einzelfallbezogen“ zu prüfen.
- Umweltorganisationen haben aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes das Recht, die Frage des „aliuds“ rechtswirksam geltend zu machen. Denn es macht für sie „einen ganz entscheidenden Unterschied“, da „der Umfang der aus dem Unionsrecht abgeleiteten Partizipationsrechte für Umweltorganisationen in einem Neuverleihungsverfahren des Wasserbenutzungsrechtes wesentlich weiter als bei einer bloßen Anlagenänderung ist.“
- Das Landesverwaltungsgericht muss sich daher mit dem Vorbringen der Umweltorganisationen, wonach das ursprüngliche (bereits im Jahr 2007 genehmigte) Projekt „funktionsunfähig“ war und erst durch die Änderung der Druckrohrleitungstrasse und des Wasserfassungsstandortes „funktionsfähig“ wurde, auseinandersetzen.
- Das Verfahren nach § 21a Wasserrechtsgesetz kann mehrstufig sein. Zunächst kann die Behörde zusätzliche Auflagen vorschreiben. In diesem amtswegigen Verfahren haben Umweltorganisationen keine Parteistellung. In einem weiteren Schritt ist über die Erfüllung eines solchen Auftrags ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchzuführen, in dem „(auch) die Frage zu klären“ ist, ob durch das angepasste Projekt „ein möglicher Verstoß gegen aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangene Rechtsvorschriften vorliegt.“ In diesem Verfahren haben Umweltorganisationen das Recht, „die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen.“
- Wenn das Landesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass kein „aliud“ vorliegt, muss es prüfen, ob bei den „genehmigten Anpassungsmaßnahmen und Änderungen eine Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften erfolgte.“

395a/2020 Hirschstetten Retten (W)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Hirschstetten Retten“ www.hirschstetten-retten.at
Gegenstand	Stadtstraße Aspern: 3,2 km langes Teilstück der Verbindung von der A23/S2 Ast Hirschstetten zur S1 Süd bzw. S1 Nord im 22. Wiener Gemeindebezirk
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Bürgerinitiative positioniert sich gegen die Transitroute und tritt für den Vorrang des öffentlichen Verkehrs ein. Sie befürchtet unter anderem massive Lärm- und Feinstaubbelastungen, Auswirkungen auf Tiere und Lebensräume, das Grundwasser und den Boden.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000,--

Die Stadtstraße Aspern ist nach Ansicht der Initiativen so eingereicht, dass sie nur mit der S1-Spange Seestadt realisiert werden kann. Die Initiativen erhoben daher gegen beide Projektgenehmigungen Beschwerden. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Genehmigung der Stadtstraße am 22.7.2020. Die Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht zu der Frage zugelassen, inwieweit gem Art 47 Abs 3 EU-Grundrechtecharta für ein privates Sachverständigengutachten Verfahrenshilfe zu gewähren wäre. Weiters wurde die Revision zugelassen zu der Frage, inwieweit erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgetragene Tatsachenbehauptungen samt Beweisanträgen vom Bundesverwaltungsgericht zu beachten gewesen wären (§§ 37, 39 Abs. 1 und 2a und 60 AVG, § 40 Abs. 1 UVP-G 2000). Darüber hinaus brachten die Initiativen vor, dass es sich um ein einziges Vorhaben handle, dass die Lärmschutzjudikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Nachbarschaftsschutz nach Gewerbeordnung (Freiraumschutz und Erfordernis von Messungen) nicht beachtet wurde und dass unsachlich andere Kriterien hinsichtlich des Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzes angesetzt wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision am 1.6.2021 zurück (Ro 2020/06/0011 bis 0090-8). Mit der behaupteten Verletzung im „Recht auf Versagung der Genehmigung aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen hierfür“ sei nicht dargelegt worden, in welchem konkreten subjektiv-öffentlichen Recht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sich die Revisionswerber*innen als verletzt erachten. Zudem sei die Relevanz eines Verfahrensmangels für den Verfahrensausgang nicht dargelegt worden. Die Zulässigkeit der Revision hätte sich zudem nur ergeben können, wenn in der Zulässigkeitsbegründung substantiiert aufgezeigt worden wäre, dass die Beurteilung des BVwG grob fehlerhaft erfolgt wäre oder zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hätte.

Im Jahr 2022 brachten die Projektwerber einen Änderungsantrag ein, der die Themen Baumfällungen und die zulässigen Arbeitszeiten auf der Baustelle betraf. Die von der MA 22 erteilte antragsgemäße Genehmigung wurde bekämpft, aber vom BVerwG bestätigt. Die MA 22 hatte auch die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt, welche vom BVerwG ebenfalls gewährt wurde. In der Folge wurden namens der Initiativen Revisionen beim VwGH eingebracht, über welche noch nicht entschieden wurde.

447/2020 Schottergrube Schönkirchen Silberwald (NÖ)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Lebenswertes Silberwaldviertel“
Gegenstand	Erweiterung eines Schotterabbaugebietes zur Kiesgewinnung und Deponierung von Bodenaushub in Schönkirchen (Niederösterreich)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Mängel bei der Beurteilung der Feinstaubbelastung, Nichteinhaltung des 300m-Mindestabstands zu Siedlungen gem Mineralrohstoffgesetz, fehlende maximale jährliche Abbaumengen, unklare Angaben zum Verkehrsaufkommen, Beeinträchtigung des Grundwassers, Lärmbelästigung und mangelnde Berücksichtigung von Ziesel- und Feldhamsterpopulationen
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2020
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,--

Die Bürgerinitiative beteiligte sich am UVP-Verfahren betreffend die Erweiterung eines Schotterabbaugebiets zur Kiesgewinnung und Deponierung von Bodenaushub im niederösterreichischen Schönkirchen. Das Projekt wurde am 10.7.2018 von der niederösterreichischen Landesregierung genehmigt. Da sich die Behörde nicht mit den Einwendungen der Bürgerinitiative inhaltlich auseinandergesetzt hatte, erhob die Bürgerinitiative Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die Bürgerinitiative hatte insbesondere Mängel bei der Beurteilung der Feinstaubbelastung, die Nichteinhaltung des 300m-Mindestabstands zu Siedlungen gem Mineralrohstoffgesetz, fehlende maximale jährliche Abbaumengen, unklare Angaben zum Verkehrsaufkommen, Beeinträchtigungen des Grundwassers, Lärmbelästigung und mangelnde Berücksichtigung von Ziesel- und Feldhamsterpopulationen eingewandt. Die Behörde hatte die Zurückweisung der Einwendungen insbesondere damit begründet, dass diese nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht bestellte einige neue Gutachter*innen. Damit die Bürgerinitiative diesen „auf gleicher fachlicher Ebene“ entgegen konnte, ersuchte Sie den BIV um finanzielle Unterstützung für Gutachterkosten und anwaltliche Vertretung bei der mündlichen Verhandlung. In der Verhandlung konnte die Initiative eigenen Angaben zufolge bereits vorläufige Erfolge verbuchen, da zusätzliche Umweltauflagen formuliert wurden.

Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts liegt mittlerweile vor und die Initiative kann endgültig einen wesentlichen Erfolg verbuchen: Das Bundesverwaltungsgericht ordnete zusätzliche vorsorgende Maßnahmen zum Grundwasserschutz, zum Schutz landwirtschaftlicher Anbauflächen, zur Begrenzung der Feinstaubbelastung und zur Begrenzung des Verkehrsaufkommens an (BVwG 11.8.2021, W193 2208123-1/112E).

Unterstützte Initiative(n)	„Bürgerinitiative gegen die Baurestmassen- und Asbestdeponie in Weißkirchen“, vertreten durch Eleonore Wilding
Gegenstand	Deponieprojekt für eine Baurestmassendeponie - Auf der bereits abgebauten Fläche einer Kiesgewinnungsstätte plant die Firma Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH eine „Baurestmassendeponie Fischeing“ mit Asbestkompartiment
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Gesundheitsbeeinträchtigende Asbestemissionen
Verfahrensart(en)	UVP-Feststellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2020
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000 (4000 EUR im Jahr 2020, plus 2000 EUR Erweiterung 2022 für VfGH Beschwerde)

Die Firma Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH plant ca. 200m von der Wohnsiedlung Silberrain entfernt eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von 900.000m³, wovon 275.000m³ auf ein Asbestkompartiment entfallen sollen. Es handelt sich bei der Fläche um einen bereits abgebauten Bereich der Gewinnungsstätte der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH („Kieswerk“).

Die Stmk. Landesregierung stellte am 28.10.2020 fest, dass bezüglich des Neuvorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Die Initiative erhob dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Vorgebracht wurde insbesondere, dass es sich um kein Neuvorhaben handle, dass Kumulationsprüfungen unterlassen wurden, dass die Vorgaben der europäischen UVP-Richtlinie hinsichtlich Asbest und Abfallbeseitigung missachtet wurden und dass die Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet unzureichend geprüft wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde am 1.2.2022 als unbegründet ab. Die BI wird vom BIV für eine Beschwerde an den VfGH neuerlich unterstützt.

IV. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2021

1. Bankguthaben per 01.01.2021

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr. 20301178019	33.616,52
Sparbuch*	50.400,13
<hr/>	
Gesamtsumme	84.016,65 €

2. Einnahmen

a) Zinserträge (8060)	7,55
b) Zinserträge Sparbuch (8061)	58,80
c) Rückzahlung Dr. Gerit Katrin Jantschgi	448,80
d) Einzahlungen NR-Abgeordnete	98.489,29
<hr/>	
Gesamtsumme Einnahmen:	99.004,44 €

3. Ausgaben

a) Projekte

314k/2019	Lobautunnel - Materienverfahren	864,00
395a/2020	Hirschstetten retten (W)	3.000,00
449/2020	Baurestmassendeponie Weißkirchen/Stmk.	4.000,00
450/2021	Rechtsfolgen nach Banneraktion auf Baukran	1.800,00
455/2021	B100 Umfahrung Greifenburg (Ktn.)	4.189,44
456/2021	Ostumfahrung Wiener Neustadt (NÖ)	4.000,00
457/2021	Fischotter-Verordnung (NÖ)	5.240,51
459/2021	Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (Wien)	1.800,00
<hr/>		
Summe		24.893,95 €

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792)	36,88
KEST (8510)	1,89
Buchungspostengebühr	26,35
Büroaufwand (7001) – Homepage, laufende Domaingebühr	93,88
KEST Sparbuch (8511)	14,70
Steuerberatung	181,20
A1 – Diensthandy Geschäftsführung	58,02
Gehälter Geschäftsführung	8.921,56
Gehälter Mitarbeiter	789,60
DG-Beiträge (Finanzamt, ÖGK, Stadt Wien Buchhaltungsabt., 112846457 (2 UMS)	4.020,58
Verwaltungsausgaben Kostenerstattung	52,92
BIV-Homepage Wartung	2.376,00
Landespolizeidirektion Wien	26,00
Summe	16.599,58 €
Gesamtsumme Ausgaben	41.493,53 €

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2021

Übertrag Bankguthaben 2020	33.616,52
Übertrag Sparbuch 2020*	50.400,13
+ Einnahmen 2021	+ 99.004,44
- Ausgaben 2021	- 41.493,53
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl. Sparbuch	141.527,56
Guthaben per 31.12.2021	141.527,56 €
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019	141.527,56
Sparbuch, Hypo VlbG*	0,00

* Das Sparbuch wurde am 07.12.2021 aufgelöst, das Guthaben iHv. EUR 50.444,23 wurde auf das laufende Konto überwiesen.

5. Per 31.12.2021 offene Zusagen:

314h/2018	Umwidmung der Restgelder	0,20
314k/2019	Lobautunnel - Materienverfahren	3.368,00
314l/2019	S1 Lobautunnel – Naturschutzverfahren ao Revision	4.032,00
364e/2020	Wasserkraftwerk Schwarze Sulm–Wasserrechtsverfahren 2	448,80
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	1.009,42
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	2.360,40
370b/2015	Stadttunnel Feldkirch - Parteistellung	1.660,00
370c/2016	Stadttunnel Feldkirch – UIG – ao Revision	1.659,00
370d/2017	Stadttunnel Feldkirch	1.909,60
393f/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Wasserentnahme Hauptverfahren	859,68
393g/2017	Glashaus Frutura ao Revision Naturschutzbund	1.630,00
395/2014	Hirschstetten retten	19,22
420/2016	Verhüttungsanlage Zeltweg	11,08
420a/2017	Beschwerdeverfahren Minex	26,40
422/2016	Umfahrung Munderfing-Mattighofen	3.800,00
426/2016	Massentierhaltung St. Veit (Stmk.)	2.580,00
452/2021	Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen	3.000,00
453/2021	S34 Traisental-Schnellstraße (NÖ)	6.000,00
455/2021	B11 Umfahrung Greifenburg (Ktn.)	3.810,56
457/2021	Fischotter Verordnung (Nö)	484,69
458/2021	100-Mitglieder-Schranke für Umweltorganisationen in UVP- Verfahren	4.693,20
460/2021	Kiesgrube Grafenegg (Nö)	9.000,00
Gesamtsumme		52.362,25 €

6. Zusagen 2021:

314/2021	S1 Lobautunnel – Naturschutzverfahren ao Revision	4.032,00
450/2021	Rechtsfolgen nach Banneraktion auf Baukran	1.800,00
452/2021	Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen	3.000,00
453/2021	S 34 Traisental-Schnellstraße (NÖ)	6.000,00
455/2021	B100 Umfahrung Greifenburg (Ktn.)	8.000,00
456/2021	Ostumfahrung Wiener Neustadt (NÖ)	4.000,00
457/2021	Fischotter-Verordnung (NÖ)	5.725,20
458/2021	100-Mitgliederschanke für Umweltorganisationen in UVP-Verfahren	4.693,20
459/2021	Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (W)	1.800,00
460/2021	Kiesgrube Grafenegg (NÖ)	9.000,00
Gesamtsumme		48.050,40 €

Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2021

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Beträge in öS</i>	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47

2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
gesamt	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
Übertrag in Euro - Stand 31.12.2001	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	3.491,14	1.003,43	44.670,10
2016	30.394,72	4.197,37	12.364,10	63.029,42
2017	69.188,04	8.142,69	7.687,26	57.521,87
2018	0,00	2.555,40	2.764,04	39.392,40
2019	0,00	910,18	107,88	17.700,02
2020	43.358,90	842,73	707,66	32.371,59
2021	98.489,29	515,15	16.599,58	24.893,95
gesamt	1.243.567,62 €	89.478,85 €	75.587,13 €	1.115.931,78 €

Einzahlungen		1.243.567,62 €
sonstige Erträge	+	89.478,85 €
sonstige Ausgaben	-	75.587,13 €
Auszahlungen an Blen	-	1.115.931,78 €

Stand 31.12.2021

141.527,56 €

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

32. Bericht über das Jahr 2021

des
BIV-Vorstands

Lukas Hammer

Rüdiger Maresch

16. September 2022